

stungen oder als Ablehnung des Antrags. Beide müssen schriftlich begründet werden, sind dem Bürger zu übermitteln und haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten (§ 34 Sozialfürsorge-VO; zur Rechtsmittelregelung vgl. auch §42 der VO). Die Sozialfürsorgeleistungen werden von denjenigen Staatsorganen bzw. beauftragten Einrichtungen realisiert, die für die Antragsaufnahme zuständig sind. Finanzielle Sozialfürsorgeleistungen werden aus dem Staatshaushalt gezahlt.

Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, jede Änderung in seinen Familien- und Einkommensverhältnissen, die für die Gewährung oder die Höhe der Leistungen bedeutsam ist, den zuständigen Staatsorganen anzuzeigen. Diese haben - insbesondere mit Unterstützung der ehrenamtlichen Mitarbeiter - vor allem bei Empfängern regelmäßiger Leistungen in bestimmten Zeitabständen zu überprüfen, ob sich deren Einkommensverhältnisse oder die ihrer unterhaltspflichtigen Angehörigen verändert haben. Gegebenenfalls ist der Bewilligungsbescheid abzuändern (Erhöhung oder Minderung der Leistungen; §§ 36 u. 37 Sozialfürsorge-VO). Die Erstattung und Rückforderung gezahlter staatlicher Sozialfürsorgeleistungen ist nur in solchen Fällen möglich, die in Rechtsvorschriften ausdrücklich bestimmt werden (§§ 40 u. 41 Sozialfürsorge-VO).

13.4.4.

Die staatliche Fürsorge für physisch und psychisch geschädigte Bürger

Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden verwirklichen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und Beschlüsse die ihnen übertragenen Aufgaben zur Förderung, Unterstützung und zum Schutz der physisch und psychisch geschädigter Bürger. Sie haben insbesondere zu sichern, daß für diesen Personenkreis

- eine gezielte medizinische Behandlung und soziale Betreuung gesichert,
- eine dem Schädigungsgrad des Bürgers entsprechende Aus- und Weiterbildung ermöglicht und
- im Rehabilitationsprozeß unter sachkundiger Mitwirkung gesellschaftlicher Gremien (Bezirks- und Kreisrehabilitationskommissionen, Rehabilitationskommissionen der Betriebe) das Recht auf Arbeit durch Schaffung geeigneter Arbeitsplätze verwirklicht wird.

Die örtlichen Räte haben dafür zu sorgen, daß die zur Verfügung stehenden materiellen Mittel zielgerichtet eingesetzt und die soziale Sicherheit der physisch und psychisch Geschädigten gewährleistet wird.⁵⁸

Um die Grundlagen für rechtliche Ansprüche gesundheitlich geschädigter Bürger zu schaffen, wird über die *Anerkennung und den Nachweis als Beschädigter, Schwerbeschädigter oder Schwerstbeschädigter in einem staatlichen Anerkennungsverfahren entschieden*,⁵⁹ Über die Anerkennung als Beschädigter, die Einstufung sowie die Zurücknahme der Anerkennung entscheiden die Räte der Kreise, Städte bzw. Stadtbezirke, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, in deren Verantwortungsbereich der Antragsteller seinen ständigen Wohnsitz hat. Vor dieser Entscheidung stellen Fachärzte Art und Umfang der Beschädigung fest und unterbreiten Vorschläge über die Einstufung als Beschädigter, Schwerbeschädigter oder Schwerstbeschädigter. Diese Feststellungen und Vorschläge bedürfen der Bestätigung durch den leitenden ärztlichen Gutachter des Kreises.

Der Art der Beschädigung entsprechend wird ein Beschädigtenausweis, Schwerbeschädigtenausweis, Schwerstbeschädigtenausweis oder ein Ausweis für Schwerstbeschädigte mit Begleiter ausgestellt. Den Inhabern solcher Ausweise werden entsprechende Schutzmaßnahmen und finanzielle Vergünstigungen (z.B. Steuerermäßigungen, Fahrpreisermäßigungen, bevorzugte Abfertigung in staatlichen Organen) gewährt.

Die Eingliederung gesundheitlich geschädigter Bürger in das berufliche und gesellschaftliche Leben als wichtiger Bestandteil der Gesundheits- und Sozialpolitik in der DDR wird als *Rehabilitation* bezeichnet. Dieser Prozeß trägt *komplexen Charakter* und umfaßt sowohl soziale, medizinische und pädagogische als auch ökonomische und kulturelle Maßnahmen.

Das Recht auf Arbeit, das in der DDR in

58 Vgl. VO zur weiteren Verbesserung der gesellschaftlichen Unterstützung schwerst- und schwergeschädigter Bürger vom 29.7.1976, GBl. I 1976 Nr. 33 S. 411.

59 Vgl. AO über die Anerkennung als Beschädigte und die Ausgabe von Beschädigtenausweisen vom 10.6.1971, GBl. II 1971 Nr. 56 S.493, i. d. F. der AO Nr. 2 vom 18.7.1979, GBl. 11979 Nr. 33 S. 315.